

Informationspapier

Übersicht über von der KJM positiv bewertete Konzepte für technische Mittel

Folgende Konzepte für technische Mittel für den Jugendschutz in Telemedien hat die Kommission für Jugendmedienschutz bisher positiv bewertet. Die Bewertungen der KJM stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Umsetzung im Regelbetrieb.

Darüber hinaus hat die KJM einige übergreifende Jugendschutzkonzepte, die sich jeweils aus Bausteinen mit AV-Systemen und technischen Mitteln zusammensetzen, positiv bewertet. Vgl. hierzu die gesonderte Übersicht über positiv bewertete übergreifende Jugendschutzkonzepte.

Die Übersicht ist chronologisch nach Datum der Entscheidung durch die KJM geordnet.

1. [„SeZeBe“ / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH](#)
2. [„Schufa IdentitätsCheck Premium“ der Schufa Holding AG \(Identifizierungsmodul\)](#)
3. [First1 Networks GmbH für Internetangebot „first1.de“](#)
4. [Suchmaschine Seekport](#)
5. [Deutsche Post AG: „POSTID“](#)
6. [Sonstiges](#)



SeZeBe“ / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH:

SeZeBe kombiniert das Prinzip der Sendezeitbegrenzung mit den Schutzvorkehrungen eines technischen Mittels. Es wird ein Schutzmechanismus zur Verfügung gestellt, der auch von Dritten genutzt werden kann. Mit „SeZeBe“ können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden. Dazu kommen weitere technische Schutzmaßnahmen, die eine Weitergabe von Zugangsdaten an unautorisierte Dritte verhindern sollen.

(Entscheidung der KJM vom Oktober 2010)

➤ [nach oben](#)

Schufa Holding AG „Schufa IdentitätsCheck Premium“ (Identifizierungsmodul):

Hierbei handelt es sich um eine Teillösung (Modul) für ein technisches Mittel. Anbieter können das Identifizierungsmodul als Zugangskontrolle bei Inhalten einsetzen, die für unter 18-Jährige entwicklungsbeeinträchtigend sind. Der „Schufa IdentitätsCheck Premium“ greift als Grundlage für den Altersnachweis einer Person auf denselben Schufa-Datensatz zurück, der auch für das von der KJM bereits im September 2005 positiv bewertete Identifizierungsmodul für AV-Systeme / geschlossene Benutzergruppen („IdentitätsCheck mit Q-Bit“) herangezogen wird. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Systeme für technische Mittel, die sich der SCHUFA-Abfrage „IdentitätsCheck Premium“ bedienen, zusätzlich die Auslieferung der Zugangsdaten an die durch die Schufa bestätigte Postanschrift vorsehen. Im Unterschied zum Modul für AV-Systeme / geschlossene Benutzergruppen, das anschließend eine persönliche Auslieferung von Zugangsdaten (z.B. mittels Einschreiben „eigenhändig“ oder eine ähnlich qualifizierte Alternative) vorsieht, reicht beim Modul für das technische Mittel eine vereinfachte Zustellung – beispielsweise im verschlossenen Briefumschlag – an die von der Schufa bestätigte Postadresse.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2009)

➤ [nach oben](#)



First1 Networks GmbH für Internetangebot „first1.de“:

Im Bereich Online-Gewinnspiele war die KJM der Ansicht, dass die technische Jugendschutzmaßnahme von First1 den gesetzlichen Anforderungen an ein technisches Mittel entspricht. First1 plant die Verbreitung eines kostenpflichtigen Online-Wissensspiels mit Gewinnmöglichkeit unter dem Namen „Wie weit wirst Du gehen“. Der Ausschluss von Minderjährigen an der Teilnahme am Online-Spiel soll gewährleistet werden, indem ein Persocheck-Verfahren unter Einbeziehung der Mobilfunknummer und der Kontodaten eingesetzt wird.

(Entscheidung der KJM vom April 2008)

➤ [nach oben](#)

Suchmaschine Seekport:

Entwicklungsbeeinträchtigende Fundstellen im Erotikbereich sollen von den übrigen Suchergebnissen getrennt werden und nur noch registrierten erwachsenen Nutzern zugänglich sein. Für diese Fundstellen im Erotikbereich sieht Seekport als Zugangsbarriere eine wird für den Zugang ein Passwort benötigt, das per E-Mail übermittelt wird. Der Zugang zur Erotik-Suche wird jeweils nur für die Dauer von wenigen Stunden gewährt.

Unzulässige Inhalte wie Pornographie oder schwer jugendgefährdende Angebote sollen ganz aus dem Suchindex ausgeschlossen werden. Technische Schutzmaßnahmen müssen nach dem JMStV grundsätzlich von Inhabern eingesetzt werden. Seekport als Suchmaschine geht mit diesem Konzept über die gesetzlichen Mindestanforderungen deutlich hinaus.

(Entscheidung der KJM vom Juni 2005)

➤ [nach oben](#)



Deutsche Post AG: „POSTID“:

Bei dem System „POSTID“ handelt es sich um ein vollständiges Konzept für ein AVS, das verschiedene Möglichkeiten der Identifizierung bietet. Die Positivbewertung umfasst auch die Positivbewertung als technisches Mittel. Weitere Details zum System unter www.kjm-online.de/avs-raster.

(Entscheidung der KJM vom Dezember 2015)

- [nach oben](#)

Sonstiges:

Außerdem hat die KJM in den Jahren 2005 und 2006 vier Konzepte - primär auf Basis von Personalausweiskennziffernüberprüfungen - positiv bewertet, die von Tabakunternehmen als Zugangsbeschränkung für deren Internetseiten, auf denen auch Tabakwerbung enthalten war, eingesetzt werden sollten (*für weitere Informationen zu diesen Konzepten vgl. KJM-Pressmitteilungen 1/2005 und 11/2006*). Zwischenzeitlich ist jedoch eine Verschärfung des Tabakgesetzes erfolgt. So hat der deutsche Bundestag im November 2006 beschlossen, dass in deutschen Internetauftritten künftig nicht mehr für Tabakprodukte geworben werden darf.

- [nach oben](#)